

Personenfreizügigkeitsabkommen gültig ab 1. Juni 2007

Ausschluss der Barauszahlung bei Ausreise ins Ausland

Die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und den EU- und EFTA-Mitgliedstaaten traten auf den 1. Juni 2007 in Kraft.

Die berufliche Vorsorge ist davon insofern betroffen, als dass die Barauszahlung des BVG-obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung eingeschränkt wird, falls die Schweiz definitiv verlassen und in einem EU- oder EFTA-Staat Wohnsitz genommen wird und dort eine Pflichtversicherung für die Vorsorgerisiken Alter, Invalidität und Tod besteht.

Betroffen sind alle versicherten Personen, welche vor Vollendung des 58. Altersjahres aus der Pensionskasse Post austreten und ihre Freizügigkeitsleistungen bar beziehen möchten.

Nicht betroffen sind Rentenauszahlungen und Kapitalleistungen bei Eintritt eines Vorsorgefalles sowie Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist nicht möglich, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- Die Ausreise ins Ausland erfolgt in einen EU- oder EFTA-Staat und
- Die Person untersteht im neuen Wohnsitzland (EU- oder EFTA-Staat) einer Pflichtversicherung bzw. obligatorischen staatlichen Versicherung für die Vorsorgerisiken Alter, Invalidität und Tod (entspricht in der Schweiz der 1. Säule bzw. der AHV/IV-Versicherung).

Ist nur ein Punkt nicht erfüllt, so kann das ganze Guthaben bei der Ausreise ins Ausland bar bezogen werden.

Betroffen ist ausschliesslich das Guthaben aus dem obligatorischen Teil (BVG).

Fragen und Antworten zum Verbot der Barauszahlung bei Ausreise ins Ausland

Wann und wohin wird das Vorsorgeguthaben ausbezahlt?

Solange keine offizielle Bestätigung der staatlichen Einrichtung des entsprechenden EU- oder EFTA-Staates vorliegt, wird die Austrittsleistung, im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens, nicht ausbezahlt.

Sobald der Pensionskasse Post eine Bestätigung vorliegt, dass die versicherte Person der Pflichtversicherung untersteht, wird die entsprechende Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank überwiesen oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung verwendet. Eine Überweisung an eine ausländische Einrichtung ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist Liechtenstein, wenn eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Liegt eine offizielle Bestätigung vor, dass die versicherte Person keiner Pflichtversicherung untersteht, wird die gesamte Austrittsleistung auf das von der versicherten Person bezeichnete Post- oder Bankkonto überwiesen.

Kann eine Person mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA die Barauszahlung ihrer obligatorischen Austrittsleistung verlangen?

Massgebendes Kriterium ist nicht die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sondern die obligatorische Unterstellung einer staatlichen Pflichtversicherung.

Wer ist zuständig für die Koordination mit den EU- und EFTA-Ländern im Bereich der beruflichen Vorsorge?

Der Sicherheitsfonds BVG ist die Verbindungsstelle der Schweiz für den Bereich Berufliche Vorsorge und stellt das Verfahren zur Einhaltung der ab 1. Juni 2007 geltenden Bestimmungen der EU/EFTA und der Schweiz sicher. Die Bestätigung einer staatlichen Einrichtung betreffend Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Pflichtversicherung bildet die Grundlage. Mit Spanien, Portugal, Italien, Deutschland, Frankreich, Slowenien, Österreich, Griechenland und Polen hat der Sicherheitsfonds BVG ein Verfahren über den detaillierten Verlauf des Datenaustauschs bestimmt. Mit den anderen Staaten werden laufend Gespräche geführt. Informationen darüber werden im Internet (www.sfbvg.ch) publiziert.

An wen kann ich mich bei Fragen zur Barauszahlung wenden?

- Pensionskasse Post. Die Telefonnummer der Ansprechperson steht auf der Korrespondenz.

oder

- Verbindungsstelle, Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14

Telefon: 031 380 79 71

E-Mail: info@sfbvg.ch

Internet: www.sfbvg.ch

Welches sind EU-Länder?

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Welches sind EFTA-Länder?

Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

Bei Ausreise ins Ausland einzureichende Unterlagen

- Den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Austrittsfragebogen (wird Ihnen direkt vom Arbeitgeber zugestellt, nachdem Sie die Anstellung gekündigt haben);
- eine definitive Abmeldebestätigung Ihrer letzten Wohnsitzgemeinde;
- bei Ausreise in einen EU-/EFTA-Staat die Bestätigung einer staatlichen Einrichtung betreffend Vorliegen oder Nichtvorliegen einer obligatorischen Versicherung. Sofern diese Bestätigung noch nicht vorliegt, den Eröffnungsantrag für ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz;
- bei Verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen die amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehepartners / Partners;
- bei unverheirateten versicherten Personen die amtliche Bestätigung des Zivilstandes, welche im Zeitpunkt der Auszahlung nicht älter als 2 Monate sein darf;
- neue Korrespondenzadresse im Ausland.

Bei Ausreise ins Ausland einzureichende Unterlagen

Wird die Pensionskasse Post von einer vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle über eine Vernachlässigung der Unterhaltspflicht informiert, kann die Auszahlung des Kapitals verzögert werden (Art. 40 BVG in Verbindung mit den Art. 131 und 290 ZGB).

Stand September 2021